

L 9 AS 3060/17 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

9

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 15 AS 1430/17

Datum

26.06.2017

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 9 AS 3060/17 NZB

Datum

25.09.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gemäß [§ 145 Abs. 1](#) Sätze 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Stuttgart (SG) vom 26.06.2017 ist statthaft ([§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Die Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nicht gegeben sind.

Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)), es sei denn, die Berufung betrifft wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Änderungsbescheid vom 26.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.02.2017, mit dem aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfe ab dem 01.01.2017 höhere Leistungen als mit Bescheid vom 14.09.2016 und Änderungsbescheid vom 23.11.2016 bewilligt worden waren. Die Höhe der mit der Klage geltend gemachten Leistungen ist durch den Kläger nicht konkret beziffert worden. Bei einem unbezifferten Klageantrag hat das Berufungsgericht den Beschwerdewert zu ermitteln, wobei eine überschlägige Berechnung unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens ausreichend (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2015, [L 19 AS 240/15 NZB](#) m.w.N., juris). Das SG ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger sich weiterhin gegen die Anrechnung eines Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung in Höhe von 58,95 EUR auf seine Leistungen im Januar 2017 wendet. Der Beschwerdegegenstand erreicht damit weder den Betrag von 750,00 EUR, noch liegt ein Fall wiederkehrender oder laufender Leistungen für mehr als ein Jahr vor. Die Berufung bedarf daher der Zulassung.

Gemäß [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Kläger hat die Beschwerde nicht begründet; für den Senat sind Gründe für die Zulassung der Berufung nicht ersichtlich.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich gelagerter Fälle die notwendige Klärung erfolgt. Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 144 Rdnr. 28 ff., § 160 Rdnr. 6 ff, jeweils m.w.N.).

Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann nicht mehr, wenn sie schon entschieden ist oder durch Auslegung des Gesetzes eindeutig beantwortet werden kann (Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 30.09.1992, [11 BAr 47/92](#), Juris). Eine Rechtsfrage kann trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung weiter klärungsbedürftig bleiben oder wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (BSG, Urteil vom 19.10.2004, [B 11 AL 179/04 B](#), Juris). Zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage muss die abstrakte Klärungsfähigkeit, d.h. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und die konkrete Klärungsfähigkeit, d.h. die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage, hinzutreten (BSG; Urteil vom 14.06.1984, [1 BJ 72/84](#); Beschluss vom 12.07.1985, [7 BAr 114/84](#), Juris). Die Frage, ob eine Rechtsache richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsätzliche Bedeutung (BSG; Beschluss vom 26.06.1975, [12 BJ 12/75](#) und Beschluss vom 25.10.2016, [B 3 KR 37/16 B](#), jeweils Juris). Hinsichtlich von Tatsachenfragen kann über [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) eine Klärung nicht verlangt werden. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht und wurden durch den Kläger auch nicht dargetan. Die Frage, ob und in welchem Umfang Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung auf die laufenden Leistungen gemäß [§ 22 Abs. 3](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzurechnen sind, ist höchstrichterlich geklärt (zur im Wesentlichen identischen Regelung nach [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung vgl. BSG, Urteile vom 12.12.2013, [B 14 AS 83/12 R](#) und vom 16.05.2012, [B 4 AS 159/11](#), Juris). Darüber hinaus ist der angefochtene Bescheid vom 26.11.2017, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, nach [§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des dort anhängigen Klageverfahrens S 15 AS 7295/16 geworden, in dem sich der Kläger gegen den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 14.09.2016 wendet.

Weder eine Divergenz im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) noch Verfahrensmängel im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#), auf denen das Urteil beruhen kann, sind dargetan oder ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig ([§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-09-29